

Empfehlung zu den arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Lernende der Landwirtschaft



Arbeitszeit

- Pro Arbeitstag sind 2 mal 1/4 Stunde bezahlte Pause anzurechnen
- Der Schultag ist als Arbeitstag mit 10 Stunden anzurechnen
- Zusammenhängende Halbtage können als 5 Stunden Kompensationszeit angerechnet werden
- Krankheit und Unfall sind gemäss Arztzeugnis anzurechnen. Bei 100% Arbeitsunfähigkeit zählt ein Tag 10 Stunden. Ist der Schulbesuch trotz Arbeitsunfähigkeit möglich, sollten während der Krankheit / Unfall weder Überzeit noch Minusstunden entstehen. Empfehlung: bei Unsicherheit Rückfrage beim Arzt oder Lernenden
- Besondere Arbeitszeiten für Trainings, Vereinsproben etc. bei Lehrvertragsunterzeichnung vereinbaren und schriftlich festhalten.
- Die Unterstützung von Freiwilligen- und Öffentlichkeitsarbeit wird begrüsst

Persönliche Schutzausrüstung

- Muss vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt und in einwandfreiem Zustand gehalten werden.
- Stahlkappenschuhe und Schnitenschutzhosen: Empfehlung jährlich CHF 100.-- Beitrag an persönliche Sicherheitsbekleidung
- Handschuhe, Gehörschutz, Staubmasken, Schutzbrillen etc. werden vom Betrieb zur Verfügung gestellt

Verpflegung / Unterkunft / Wäsche

- Für Lernende, welche nicht auf dem Betrieb wohnen, werden die Naturallohnansätze der AHV empfohlen (einzeln abgerechnet oder pauschalisiert)
- Wird den Lernenden für die Mittagspause ein Zimmer überlassen, soll der Preis vorgängig abgesprochen und schriftlich festgehalten werden. Mindestens einen Büroarbeitsplatz für das Schreiben an der Lerndokumentation und Erledigen von Schulaufträgen ist unentgeltlich bereitzustellen
- Arbeitskleider werden unentgeltlich vom Arbeitgeber gewaschen - Falls auch Privatkleider gewaschen werden, ist die Entschädigung vorgängig abzumachen

Rechtliche Grundlagen

- Obligationenrecht (OR) Art. 319 ff.
- Arbeitsgesetz inkl. Jugendschutz und Mutterschutz
- Kantonaler Normalarbeitsvertrag (NAV) für Landwirtschaft
- Bildungsverordnung und Lehrvertrag